

## **S2NEU Änderungen Wahlordnung**

Gremium: Landesmitgliederversammlung  
Beschlussdatum: 01.02.2020  
Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Satzungsänderungsanträge

### **Antragstext**

1 Änderung der Wahlordnung:

2 Füge ein:

3 §7 Wahl der Delegation zum Länderrat

4 1.) Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND NRW eine  
5 bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus  
6 dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.

7 2.) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Präferenzwahlssystem [Wahlordnung  
8 GRÜNE JUGEND NRW § 8].

9 3.) Bei Delegiertenwahlen werden maximal so viele Ersatzdelegierte gewählt wie  
10 Delegierte. Das Wahlverfahren ist ebenfalls das Präferenzwahlssystem.

11 4.) Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so  
12 werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die  
13 wenigsten Stimmen erhalten haben. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der  
14 Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmzahlen  
15 automatisch ordentliche Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher  
16 Weise zu verfahren.

17 § 8 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

18 1.) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter  
19 sind auch quotierte und offene Plätze im Sinne einer Mindestquotierung.

20 2.) Die Wähler\*innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne

21 der übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler\*innen  
22 Nummern (Präferenzen) an die Kandidat\*innen. Mit der Nummer 1 markieren die  
23 Wähler\*innen eine\*n Kandidaten\*in, die\*den sie am stärksten bevorzugen  
24 (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie eine\*n Kandidaten\*in, die\*den  
25 sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie  
26 eine\*n Kandidaten\*in, die\*den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und  
27 so fort. Diese Kandidat\*innen bilden die Präferenzfolge des\*derWähler\*in. Die  
28 Wähler\*innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat\*innen vergeben.  
29 Die Wähler\*innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche  
30 Kandidierenden ablehnen.

31 3.) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel  
32 durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar  
33 unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die  
34 Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein\*e  
35 Wählende\*r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als  
36 nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

37  
38 4.) Die Bewerbungsfrist für Wahlen im Präferenzwahlssystem endet drei Tage vor  
39 dem Beginn der Versammlung, auf der die Wahl stattfinden wird. Bewerbungen sind  
40 schriftlich einzureichen.

### 41 § 8a Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

42 1.) Quotierte, sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler\*innen  
43 zusammen in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

44 2.) Zunächst werden die quotierten Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen  
45 Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich  
46 neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt.

47 3.) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der  
48 vorherigen Auszählung gewählten quotierten Personen aus der ursprünglichen  
49 Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge  
50 wird gemäß § 8b ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung quotierte  
51 Plätze unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden  
52 offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

### 53 § 8b Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

54 Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

55 1.) Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.

- 56 2.) Berechne das Quorum:  $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)]$   
57 +1.
- 58 3.) Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.
- 59 4.) Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat\*innen als Stimmen  
60 gut geschrieben.
- 61 5.) Alle Kandidat\*innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt,  
62 werden für gewählt erklärt.
- 63 6.) Falls bereits so viele Kandidat\*innen für gewählt erklärt worden sind wie  
64 Plätze zu vergeben sind, gehe zu 11.
- 65 7.) Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer\*s Kandidatin\*Kandidaten das  
66 Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.
- 67 (I) Der Überschuss einer\*s Kandidatin\*Kandidaten ist die Differenz zwischen  
68 ihrer\*seiner Stimmenzahl und des Quorums.
- 69 (II) Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:
- 70 a.) Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist  
71 der Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt  
72 durch ihre / seine Stimmenzahl.
- 73 b.) Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen  
74 Stimme ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit  
75 dem Übertragungswert.
- 76 c.) Die Stimmen aller gewählten Kandidat\*innen werden mit ihrem gegenwärtigen  
77 Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen,  
78 auf die / den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin /desjeweiligen  
79 Wählers lautet.
- 80 Falls die\*der dort benannte Kandidat\*in entweder bereits für gewählt erklärt  
81 wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die /  
82 den nächste\*n noch im Rennen befindlichen Kandidat\*in übertragen.
- 83 d.) Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat\*innen wird neu festgestellt. Falls  
84 zwei oder mehr Kandidat\*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so  
85 wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche\*r dieser Kandidat\*innen aus  
86 dem Rennen ausscheidet.

87 8.) Falls die\*der letzte Kandidat\*in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 9.

88 9.) Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze  
89 gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.

90 § 8c Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren

91 1. Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf  
92 computergestützt erfolgen.

93 2. Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der  
94 Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur  
95 Verfügung gestellt werden.

96 3. Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes  
97 Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll  
98 muss mindestens enthalten:

99 a. Das Quorum

100 b. Die Wahl von Kandidat\*innen

101 c. Das Ausscheiden von Kandidat\*innen

102 d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat\*innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres  
103 Ausscheidens

104 e. In Fällen des die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser  
105 Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von  
106 der / dem und zu der / dem übertragen wurde.

107 4. Sofern Zufallsauswahlen gemäß erforderlich sind, entscheidet das von der Ta-  
108 gungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den  
109 Computer müssen mitgliederöffentlich erfolgen

110 §7 §9 Stimmenvergabe

111 [...]

### **Begründung**

erfolgt mündlich